



ALLGEMEINES BAUAUFSICHTLICHES PRÜFZEUGNIS

NR P-SAC23-I-2023-92.

Datum: 23.08.2023

Antragsteller: Batimet GmbH
Enderstraße 90
01277 Dresden

Name des Bauprodukts / der Bauart: batimet TA35 FO – Haltewinkelabstand 250 mm

Bezeichnung und lfd. Nr. der Bauart / des Bauprodukts gemäß MVV TB: Bauart einer absturzsichernden Verglasung mit versuchs-technisch ermittelter Tragfähigkeit nach MVV TB, Teil C, lfd. Nr. C 4.12

Ausgabestand MVV TB: Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2019/1, Amtliche Mitteilungen 2020/01 (Ausgabe 15.01.2020)

Kategorie DIN 18008-4: A

Auftragsnummer: TUD-2023-abP-A-643

Geltungsdauer: vom: 23.08.2023 bis: 22.08.2028

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten Text mit Anlagen.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Auszugweise Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der TU Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Friedrich-Siemens-Laboratoriums.



SAC23 - Anerkannte PÜZ-Stelle nach LBO

1 ZUGEHÖRIGE DOKUMENTE

Nachfolgende Dokumente sind Grundlage für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

[A1] Prüfbericht Nr. 2023-643-1, Technische Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, Prüfstelle SAC 23 vom 18.08.2023

2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen im Abschnitt "Besondere Bestimmungen", dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

3 BESONDERE BESTIMMUNGEN

3.1 GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

3.1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für Verglasungskonstruktionen der Firma Batimet GmbH mit allseitig linienförmig gelagerten Verglasungen mit absturzsichernder Funktion.

3.1.2 Anwendungsbereich

Die oben genannte Bauart darf als absturzsichernde Verglasung der Kategorie A nach DIN 18008-4 angewendet werden. Die Tragfähigkeit der Konstruktion unter Stoßeinwirkung ist experimentell nach DIN 18008-4, Anhang A nachgewiesen.

Erhöhte Stoßrisiken (beispielsweise bei abschüssigen Rampen vor der Verglasung) werden im Rahmen dieses Prüfzeugnisses nicht berücksichtigt.

3.2 ANFORDERUNGEN AN DIE BAUART

3.2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

3.2.1.1 Allgemeines

Alle verwendeten Ausgangsprodukte und deren Zusammensetzung müssen den konstruktiven Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der in Abschnitt 1 benannten zugehörigen Dokumente entsprechen. Darüber hinaus sind die Angaben der DIN 18008 zu beachten.

3.2.1.2 Glasscheiben

Die Mehrscheiben-Isolierverglasungen (MIG) nach DIN EN 1279 besteht aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) nach DIN EN 14449 und monolithischem Floatglas nach DIN EN 572. Ein Glastyp wurde experimentell nachgewiesen. Für die Glasscheiben ist folgender Aufbau zulässig:

4 mm	Floatglas
0,76 mm	Polyvinyl-Butyral-Folie (PVB-Folie)
4 mm	Floatglas
14 mm	Scheibenzwischenraum (SZR)
4 mm	Floatglas
14 mm	Scheibenzwischenraum (SZR)
4 mm	Floatglas
0,76 mm	Polyvinyl-Butyral-Folie (PVB-Folie)
4 mm	Floatglas

Die Glas- und Foliendicken dürfen überschritten werden.

Die absturzsichernde Funktion ist von innen nach außen experimentell nachgewiesen. Die Glasscheiben dürfen nur im Rahmen der in Tafel 1 angegebenen Dimensionen als absturzsichernde Verglasung der Kategorie A nach Abschnitt 3.1 angewendet werden.

	Minimal	Maximal
Höhe	618 mm	2468 mm
Breite	638 mm	1938 mm

Tafel 1 Scheibendimensionen

3.2.1.3 Glashaltekonstruktion

Die Glasscheiben sind allseitig linienförmig in einem Blendrahmen aus Holz (Grundquerschnitt min. 78 mm x 63 mm) bzw. an Setzhölzern (Grundquerschnitt min. 78 mm x 77 mm) gelagert. Die Lagesicherung der Glasscheibe erfolgt auf der Innenseite über einen festen Glasfalzanschlag im Holzprofil. Auf der Außenseite ist die Glasscheibe über eine vorgesetzte Aluminiumdeckschale (2351033 / 2356063) und Glasklemmleisten aus Aluminium (2359017) EN AW-6060 T66 mit Keildichtungen (3386006) aus EPDM in der Lage gesichert. Die Profile der Aluminiumdeckschale werden in den Eckpunkten zu einem geschlossenen, rechteckigen Rahmen verschweißt. Die Aluminiumdeckschale System bati-met TA35 FO ist umlaufend über Kunststoffclipse (1184003) auf den Blendrahmenprofilen fixiert und zusätzlich über Haltewinkel 13,7 mm x 50 mm x 3,4 mm aus Aluminium (4451550) EN AW-6060 T 66 am Blendrahmen befestigt. Die Haltewinkel sind umlaufend mit einem maximalen Achsabstand von 250 mm angeordnet und werden über jeweils 2 Holzschrauben (6634035) WÜRTH ASSY® 4 A2 CS 4,0 x 35 mit dem Blendrahmen verschraubt. Die Glasmontage erfolgt im System nach Anbau der Aluminiumdeckschale von Außen. Der Glaseinstand beträgt Innen und Außen umlaufend mindestens 12 mm.

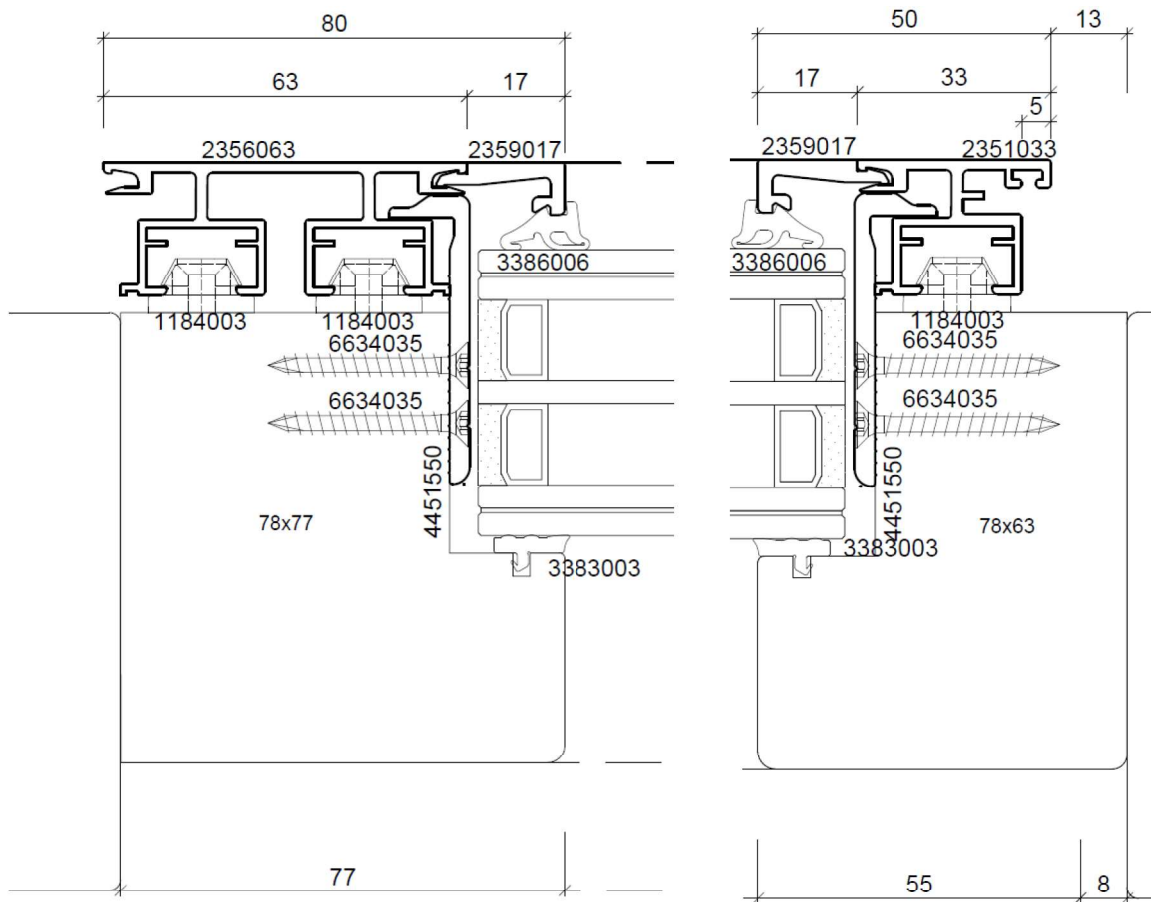


Bild 1 Querschnitt Glasaufleger (Links: Glasaufleger an Setzhölzern; Rechts: Glasaufleger an Blendrahmen)

3.2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die Bauart erfüllt die Anforderungen hinsichtlich Tragfähigkeit bei stoßartiger Beanspruchung nach DIN 18008-4, Anhang A.

Der experimentelle Nachweis der Stoßsicherheit nach DIN 18008-4 ist erbracht.

3.2.3 Bemessung

Der Nachweis der Tragfähigkeit der Bauart unter statischen Einwirkungen ist nicht Bestandteil dieses abP und ist für jeden Anwendungsfall separat nach der DIN 18008-4 zu erbringen. Die Befestigung der Bauart am Baukörper ist nach den einschlägigen technischen Baubestimmungen zu bemessen. Hierbei sind ggf. Angaben und besondere Hinweise der in Abschnitt 1 benannten zugehörigen Dokumente zu berücksichtigen.

3.2.4 Ausführung

Die Ausführung muss den Angaben der einschlägigen technischen Bestimmungen, dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der in Abschnitt 1 benannten zugehörigen Dokumente entsprechen.

3.2.5 Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Bauart mit absturzsichernder Funktion muss in regelmäßigen Abständen kontrolliert, gereinigt und gewartet werden. Der Funktionserhalt der Bauart ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn die Bauart stets in ordnungsgemäßem Zustand und fachgerecht in Stand gehalten wird.

Nach einer eventuellen Beschädigung ist die Bauart in einem bestimmungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Zum Austausch dürfen nur Bauteile verwendet werden, die diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen.

3.3 ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf einer Bestätigung der Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, gemäß § 16a Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 2 Musterbauordnung (MBO). Die Bestätigung der Übereinstimmung muss durch Erklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.

Der Anwender hat zu bestätigen, dass die Ausführung der Bauart entsprechend den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Produkte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Ein Muster für die Bestätigung der Übereinstimmung ist diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis als Anlage 1 beigelegt.

4 RECHTSGRUNDLAGE

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 16a der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11.05.2016 in Verbindung mit der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2019/1, Amtliche Mitteilungen 2020/01 (Ausgabe 15.01.2020) erteilt.

Nach § 16a der Sächsischen Bauordnung beziehungsweise der entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

5 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den ein Widerspruch zulässig ist. Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, D-01062 Dresden einzulegen.

Dresden, 23.08.2023



Dr.-Ing. Jan Ebert
Prüfstellenleiter



Anlage 1: Muster für eine Bestätigung der Übereinstimmung

Hersteller:

Name des Bauprodukts batimet TA35 FO – Haltewinkelabstand 250 mm

/ der Bauart

Anwendung: Bauart einer absturzsichernden Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit nach MVV TB, Teil C, lfd. Nr. C 4.12
Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2019/1, Amtliche Mitteilungen 2020/01 (Ausgabe 15.01.2020)

Einbauort:

Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Bauart hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung der Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-SAC23-I-2023-92 der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium vom 23.08.2023 hergestellt und eingebaut wurde.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.